



Urheberrecht - aktuell -

HSWT - Weihenstephan
am 18. September 2017
Prof. Dr. Ingo Striepling
OTH Regensburg



Urheberrecht - Agenda

- Historische Entwicklung
- Das Werk
- Inhalt des Urheberrechts
- Rechteinhaber
- Eingriffe in das Urheberrecht
- Gesetzliche Schranken des Urheberrechts
- Aktuelles



Historische Entwicklung

- UrhG von 1965
- Die Körbe
 - Erster Korb – 2003
 - Öffentliche Zugänglichmachung



§ 19a UrhG

- **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung**

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.



§ 19a UrhG

○ **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung**

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk **drahtgebunden oder drahtlos** der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.



§ 19a UrhG

○ **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung**

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk **drahtgebunden oder drahtlos** der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit **von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl** zugänglich ist.



Historische Entwicklung

- UrhG von 1965
- Die Körbe
 - Erster Korb – 2003
 - Öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)
 - Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG)
 - Zweiter Korb – 2008



Der zweite Korb

- Neufassung Zitatrecht (§ 51 UrhG)
- Wiedergabe an elektronischen Leseplätzen (§ 52b UrhG)
- Kopienversand auf Bestellung (§ 53a UrhG)



Historische Entwicklung

- UrhG von 1965
- Die Körbe
 - Erster Korb – 2003
 - Öffentliche Zugänglichmachung ...
 - Zweiter Korb – 2008
 - Div.
 - Drittes Körbchen (!)
 - Verwaiste, vergriffene Werke
 - Open Access
- UrhWissG



Das Werk

- Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) schützt persönliche geistige **Schöpfungen** (= **Werke** lt. § 2 UrhG) der Literatur, Wissenschaft u. Kunst.
 - Sprachwerke = z.B. Schriftwerke, Reden, Computerprogramme
 - Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art
- **Notwendige Schöpfungshöhe**
(auch: Gestaltungs- oder Werkhöhe)
Merkmal: Individualität



Schöpfungshöhe?



Schöpfungshöhe (Erläuterung)

- Die Schöpfungshöhe hängt von der Art des Werkes ab.
- Bei Straßenkarten kann die Lage der Straßen natürlich nicht verändert werden.
- Es ist aber ein eigenes Layout (Farbe, Schrift, Ausschnitt, ...) zu wählen.
- Die vorhergehende Karte ist ein gutes Beispiel für das Erreichen der Schöpfungshöhe und damit ein eigenständiges Werk.



Inhalt des Urheberrechts

- Das Urheberrecht schützt die **ideellen** Interessen des Urhebers an seinem Werk durch das Urheberpersönlichkeitsrecht und seine **materiellen** durch die ausschließlichen Verwertungsrechte (auch: Nutzungsrechte).
- Aspekte des **ideellen** Schutzes:
 - Urheber hat ein Recht auf Anerkennung der Urheberschaft
 - Er kann Entstellungen/Beeinträchtigungen verbieten
- Aspekte des **materiellen** Schutzes, z.B.:
 - Vervielfältigungsrecht
 - Verbreitungsrecht
 - Recht auf öffentliche Zugänglichmachung
 - Recht auf angemessene Vergütung bei (gestatteter) Nutzung durch Dritte



Verwertungsrechte

Tätigkeit	Nutzungsart
○ Kopie anfertigen	○ Vervielfältigung (§ 16) ○ §§ 53/51
○ Verkauf der Kopie	○ Verbreitung (§ 17) ○ (-)
○ Einscannen	○ Vervielfältigung (§ 16) ○ §§ 53/51
○ Präsentation ausdrucken + verteilen	○ Vervielfältigung + Verbreitung (§§ 16 + 17) ○ § 51
○ Präsentieren	○ Vorführung (§ 19) ○ § 51
○ Übertragung als Livestream	○ Senderecht (§ 20) ○ § 51
○ Bereitstellen der Präsentation zum Download	○ öff. Zugänglichmachung (§ 19a) ○ § 51/52a



Verwertungsrechte

Tätigkeit	Nutzungsart
○ Kopie anfertigen	○ Vervielfältigung (§ 16) ○ §§ 53/51
○ Verkauf der Kopie	○ Verbreitung (§ 17) ○ (-)
○ Einscannen	○ Vervielfältigung (§ 16) ○ §§ 53/51
○ Präsentation ausdrucken + verteilen	○ Vervielfältigung + Verbreitung (§§ 16 + 17) ○ § 51
○ Präsentieren	○ Vorführung (§ 19) ○ § 51
○ Übertragung als Livestream	○ Senderecht (§ 20) ○ § 51
○ Bereitstellen der Präsentation zum Download	○ öff. Zugänglichmachung (§ 19a) ○ § 51/52a



Verwertungsrechte

Tätigkeit	Nutzungsart
○ Kopie anfertigen	○ Vervielfältigung (§ 16) ○ §§ 53/51
○ Verkauf der Kopie	○ Verbreitung (§ 17) ○ (-)
○ Einscannen	○ Vervielfältigung (§ 16) ○ §§ 53/51
○ Präsentation ausdrucken + verteilen	○ Vervielfältigung + Verbreitung (§§ 16 + 17) ○ § 51
○ Präsentieren	○ Vorführung (§ 19) ○ § 51
○ Übertragung als Livestream	○ Senderecht (§ 20) ○ § 51
○ Bereitstellen der Präsentation zum Download	○ öff. Zugänglichmachung (§ 19a) ○ § 51/52a



Rechteinhaber

- Urheber ist der „Schöpfer/Gestalter“ des Werkes. Miturheberschaft ist möglich.
- Das Urheberrecht ist – als Persönlichkeitsrecht – nicht übertragbar, aber vererblich. Das Urheberrecht steht daher (immer) dem Urheber bzw. seinen Erben zu.
- Übertragbar sind lediglich die Nutzungsrechte.
- Das Urheberrecht selbst erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.



Rechteinhaber

- Das Urheberrecht entsteht automatisch (ipso iure), d.h. auch ohne besondere Kennzeichnung z.B. ©.
- Hat der Urheber das Werk im Rahmen seiner Verpflichtungen als Arbeit- oder Dienstnehmer geschaffen, stehen die Nutzungsrechte regelmäßig dem Arbeitgeber oder Dienstherrn zu. (§ 43 UrhG)



Rechteinhaber

- Das Urheberrecht entsteht automatisch (ipso iure), d.h. auch ohne besondere Kennzeichnung z.B. ©.
- Hat der Urheber das Werk im Rahmen seiner Verpflichtungen als Arbeit- oder Dienstnehmer geschaffen, stehen die Nutzungsrechte regelmäßig dem Arbeitgeber oder Dienstherrn zu. (§ 43 UrhG)
Anders bei Hochschullehrern wegen der grundrechtlich geschützten Freiheit von Wissenschaft und Forschung. (Art. 5 Abs. 3 GG)



Eingriffe in das Urheberrecht

- Eingriff ist keine Verletzungen, wenn
 - vom Urheber/Nutzungsberechtigten erlaubt



Creative Commons

creativecommons.org

- Namensnennung
- ... + Weitergabe unter gleichen Bedingungen
- ... + keine Bearbeitung
- ... + nicht kommerziell
- ... + nicht kommerziell + Weitergabe unter gleichen Bedingungen
- ... + nicht kommerziell + keine Bearbeitung



Weitere Materialquellen

- Dozentenbereiche der Verlage
- Bildarchive:
 - fotolia.com
 - imagepoint.biz
 - istockphoto.com
 - ...
- ...



Eingriffe in das Urheberrecht

- Eingriff ist keine Verletzungen, wenn
 - vom Urheber/Nutzungsberechtigten erlaubt
- oder
- von den gesetzlichen Schranken gedeckt (Schranke = Beschränkungen des Urhebers/ Nutzungsberechtigten)



~~Sinnvoll?~~

Friedrich et al., Mobiles Lernen mit dem Handy, 2008:

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Hinweis zu § 52a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Beltz Verlag



Klausel Beltz Verlag (Erläuterung)

- Der erste Teil der Klausel ist rechtlich korrekt aber überflüssig, da er die Rechtslage wiedergibt.
- Der zweite Teil ist rechtlich nicht haltbar. Das Gesetz gibt hier ja gerade ein Recht auf öffentliche Zugänglichmachung. Der Urheber/Nutzungsberechtigte kann gesetzlich erlaubte Eingriffe nicht verbieten.
- Wahrscheinlich ist das ein Versuch, Unkundige von solchen Aktivitäten abzuhalten.



Sinnvoll (!)

de Witt/Reiners (Hrsg.), Mobile Learning, 2013:

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

(Springer Fachmedien)



Klausel Springer Fachmedien (Erläuterung)

- Diese Klausel entspricht der Rechtslage.
- Sie ist aber gerade deshalb überflüssig.
- Sinnvoll ist sie, da sie in Zeiten zunehmend sorgloserem Umgang einen expliziten Hinweis auf bestehendes Urheberrecht darstellt.



Rechtslage bis 28.02.2018



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

- § 52a UrhG: **Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**
(1) Zulässig ist,

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

- § 52a UrhG: **Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**
(1) Zulässig ist,

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung **nicht kommerzieller Zwecke** gerechtfertigt ist.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

- § 52a UrhG: **Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**
(1) Zulässig ist,

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck **geboten** und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.



BGH-Urteil vom 28.11.2013

(Az. I ZR 76/12 – Meilensteine der Psychologie)

- Alfred Kröner Verlag vs. FernUniversität Hagen
- Gesamtes Buch als Scan im geschützten Bereich der Vorlesung „Einführung in die Psychologie und ihre Geschichte“
- Damit ca. 4.000 Studierenden der FU zugänglich



BGH-Urteil vom 28.11.2013

(Az. I ZR 76/12 – Meilensteine der Psychologie)

- Ergebnis:
 - Kleine Teile =
bis 12 % max. 100 Seiten
(analog Gesamtvertrag Schulen)
 - „im Unterricht“ ist weit aufzufassen
 - „geboten“ nur falls kein
entsprechendes elektronisches
Angebot des Verlags vorliegt



Reaktion der Verlage

- Eigene Angebote

- oder:

<http://www.digitaler-semesterapparat.de>



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

- § 52a UrhG: **Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**
(1) Zulässig ist,

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck
~~geboten~~ und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt
ist.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

- § 52a UrhG: **Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte **kleine Teile** eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur **Veranschaulichung im Unterricht** an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung **ausschließlich** für den **bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern** oder
2. veröffentlichte **Teile** eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften **ausschließlich** für einen **bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen** für deren **eigene wissenschaftliche Forschung**

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck
geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt
ist.



zu §§ 52a ff. UrhG

- Kleine Teile (lt. BGH) =
bis 12 % max. 100 Seiten
- Teile =
bis 25 % max. 100 Seiten
- Werke geringen Umfangs =
max. 25 Seiten
- Einzelne Beiträge aus Periodika =
komplett



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

- § 52a UrhG: **Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines [für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes](#) ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. [...]



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

- § 52a UrhG: **Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 [ist eine angemessene Vergütung zu zahlen](#). Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

- § 52a UrhG: **Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 [ist eine angemessene Vergütung zu zahlen](#). Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.



BGH-Urteil vom 20.03.2013

(Az. I ZR 84/11 – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet)

- VG Wort vs. Bundesländer
- Abschluss eines Vertrags



BGH-Urteil vom 20.03.2013

(Az. I ZR 84/11 – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet)

- Ergebnis:
 - Recht auf Einzelabrechnung
 - für die Zukunft



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

- § 52a UrhG: **Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**
(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 **ist eine angemessene Vergütung zu zahlen**. Der Anspruch kann nur durch eine **Verwertungsgesellschaft** geltend gemacht werden.
- Aber: **Pauschalvergütung verlängert** bis zum Inkrafttreten des UrhWissG am 1. März 2018



§ 52a UrhG greift wenn ...

- nicht kommerziell
- geboten
- nur für **Vorlesungsteilnehmer** (Passwortschutz!)
- Umfang beachtet



§ 52a UrhG greift wenn ...

- nicht kommerziell
- **geboten!**
- nur für **Vorlesungsteilnehmer** (Passwortschutz!)
- Umfang beachtet



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

- § 52a UrhG: **Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte **kleine Teile** eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur **Veranschaulichung im Unterricht** an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung **ausschließlich** für den **bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtnehmern** oder
2. veröffentlichte **Teile eines Werkes**, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften **ausschließlich** für einen **bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen** für deren **eigene wissenschaftliche Forschung** öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck **gegeben** und zur Verfolgung **nicht kommerzieller Zwecke** gerechtfertigt ist.



Was nun?

- Don't panic!
- Zitatrecht
- Verlinkung/Verweis
- lizenzfreie Werke
- Gestattungen des Nutzungsberechtigten
- Durchhalten bis 1.März 2018



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

- § 51 UrhG: **Zitatrecht**

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des **Zitats**, sofern die Nutzung in ihrem **Umfang** durch den besonderen **Zweck** gerechtfertigt ist. [...]

Folge: Verpflichtung zur Quellenangabe gem. § 63 UrhG



Zitat



Quelle: <http://www.nelcartoons.de/tagein-tageaus/gutenberg-zitat.77>,
zuletzt abgerufen am 01.12.2016



Zitat



Quelle: <http://www.nelcartoons.de/tagein-tageaus/gutenberg-zitat.77>,
zuletzt abgerufen am 01.12.2016



Zitat (Erläuterung)

- Das vorhergehende Bild wurde als Zitat im Rahmen des Vortrags verwendet.
- An ihm sollte gezeigt werden, dass der Karikaturist den Fall Gutenberg nicht richtig wiedergegeben/verstanden hat.
- Gutenberg hat die entsprechenden Stellen seiner Arbeit eben gerade nicht hinreichend gekennzeichnet.
- Sofern Gutenberg die „“ verwendet hätte, wäre die Arbeit hinsichtlich der Beurteilung als Plagiat nämlich unkritisch gewesen.
- Ob dann allerdings noch eine wissenschaftliche Arbeit vorgelegen hätte, kann dahinstehen.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

- § 53 UrhG: **Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch**
 - Kopien zum privaten Gebrauch von legitimen Vorlagen
 - Sonstiger eigener Gebrauch
 - Kopien in der Vorlesung?
 - Kopien in Prüfungen?



§ 53 UrhG

[...]

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch

1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder
2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. [...]



§ 53 UrhG

[...]

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch

1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder
2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, [Hochschulen](#), in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. [...]



§ 53 UrhG

[...]

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch

1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder
2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

Die Vervielfältigung eines [Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist](#), ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. [...]



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

○ § 53 UrhG: Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

- Kopien zum privaten Gebrauch von legitimen Vorlagen
- Sonstiger eigener Gebrauch
- Kopien in der Vorlesung? (-)
- Kopien in Prüfungen? (+)



Lösungsansätze (bis 28.02.2018)

- eigene Werke (ggf. mit Zitaten)
- Verlinkung auf Websites
 - Achtung: nicht „hinter“ Zugangsbarrieren/Logins
- Verweis auf die Fundstelle
- Nutzung von lizenzfreien Werken
- Nutzung von (creativecommons)-Lizenzen/(individuellen) Gestattungen
- Vorsicht bei Schulbüchern!



Verwertungsrechte

Tätigkeit

Nutzungsart

- | | | |
|---|---|------------|
| ○ Kopie anfertigen | ○ Vervielfältigung (§ 16) | ○ §§ 53/51 |
| ○ Verkauf der Kopie | ○ Verbreitung (§ 17) | ○ (-) |
| ○ Einscannen | ○ Vervielfältigung (§ 16) | ○ §§ 53/51 |
| ○ Präsentation ausdrucken + verteilen | ○ Vervielfältigung + Verbreitung (§§ 16 + 17) | ○ § 51 |
| ○ Präsentieren | ○ Vorführung (§ 19) | ○ § 51 |
| ○ Übertragung als Livestream | ○ Senderecht (§ 20) | ○ § 51 |
| ○ Bereitstellen der Präsentation zum Download | ○ öff. Zugänglichmachung (§ 19a) | ○ § 51/52a |



Aktuelles

- EU-RL mit allgemeiner Bildungs- und Wissenschaftsschranke
 - nicht vor 2017/2018
 - Umsetzung nicht vor 2020/2021
- Verhandlungen mit VG Wort



Rechtslage ab 01.03.2018

durch Urheberrechts-
Wissensgesellschafts-Gesetz
(UrhWissG)



Was ändert sich?

- § 52a UrhG wird aufgehoben
- § 53 Abs. 3 UrhG wird aufgehoben
- stattdessen: §§ 60a ff. UrhG

- § 51 (Zitatrecht) wird erweitert/erleichtert



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

**Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht,
Wissenschaft und Institutionen**

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes **vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden**

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

**Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht,
Wissenschaft und Institutionen**

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

**Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht,
Wissenschaft und Institutionen**

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

**Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht,
Wissenschaft und Institutionen**

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60a Unterricht und Lehre

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60a Unterricht und Lehre

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 **vollständig** genutzt werden.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60a Unterricht und Lehre

(2) **Abbildungen**, einzelne Beiträge aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und **vergriffene Werke** dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60a Unterricht und Lehre

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstige **Werke geringen Umfangs** und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.



Werke geringen Umfangs

- Druckwerke: 25 Seiten
- Noten: 6 Seiten
- Filme: 5 Minuten
- Musik: 5 Minuten



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60a Unterricht und Lehre

(3) Nicht durch die Absätze 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60a Unterricht und Lehre

(3) Nicht durch die Absätze 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60a Unterricht und Lehre

(3) Nicht durch die Absätze 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60a Unterricht und Lehre

(3) Nicht durch die Absätze 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60a Unterricht und Lehre

(3) Nicht durch die Absätze 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60a Unterricht und Lehre

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60a Unterricht und Lehre

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

(1) Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Vervielfältigungen sind nach den §§ 54 bis 54c zu vergüten.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

(1) Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Vervielfältigungen sind nach den §§ 54 bis 54c zu vergüten.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

(3) Eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt. Dies gilt nicht bei Nutzungen nach den §§ 60b und 60e Absatz 5.

(4) Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(5) Ist der Nutzer im Rahmen einer Einrichtung tätig, so ist nur sie die Vergütungsschuldnerin. Für Vervielfältigungen, die gemäß Absatz 1 Satz 2 nach den §§ 54 bis 54c abgegolten werden, sind nur diese Regelungen anzuwenden.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

(3) Eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt. Dies gilt nicht bei Nutzungen nach den §§ 60b und 60e Absatz 5.

(4) Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(5) Ist der Nutzer im Rahmen einer Einrichtung tätig, so ist nur sie die Vergütungsschuldnerin. Für Vervielfältigungen, die gemäß Absatz 1 Satz 2 nach den §§ 54 bis 54c abgegolten werden, sind nur diese Regelungen anzuwenden.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

- „geboten“ entfällt
- Einzelvergütung für öffentliches Zugänglichmachen bleibt?!?
- Ausgabe von Papierkopien ermöglicht (Vergütung über „Geräteabgabe“)



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 51 Zitatrecht (Satz 3 neu):

Von der Zitierbefugnis gemäß Satz 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.



Lösungsansätze (bis 28.02.2018)

- eigene Werke (ggf. mit Zitaten)
- Verlinkung auf Websites
 - Achtung: nicht „hinter“ Zugangsbarrieren/Logins
- Verweis auf die Fundstelle
- Nutzung von lizenzfreien Werken
- Nutzung von (creativecommons)-Lizenzen/(individuellen) Gestattungen
- Vorsicht bei Schulbüchern!



Lösungsansätze (ab 01.03.2018)

- siehe vorherige Folie
- zusätzlich § 60a UrhG

Falls keine Gewinnerzielungsabsicht:

 - 15 Prozent eines Werkes
 - Werke geringen Umfangs
 - Beiträge aus Zeitungen/Zeitschriften
 - Abbildungen
 - vergriffene Werke
 - vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich machen, in sonstiger Weise öffentlich wiedergeben

[illegible]

PAYMENT-INFRASTRUKTUREN:

- Aufbau und Unterhalt wird als selbstverständlich durch die Politik und den Regulator angesehen (öffentliches Gut)!
- Mit dem reinen Betrieb wird, wie bei den MIF, kein Geld mehr zu verdienen sein – im Gegenteil!

→ Das Geschäft muss woanders verdient werden (wie auch bei der MIF)

→ Dritte werden die Autobahnen auf jeden Fall nutzen

→ Gefahr eines Bedeutungsverlusts im Zahlungsverkehr











Bildquelle: Roadrunner38124, <https://www.flickr.com/photos/roadrunner38124/>

i5i research
an der Universität
Regensburg GmbH

© I5i research Seite 94

Prognose der E-Commerce-Umsatzentwicklung in Europa

Ø-Wachstum:

- cross-border +21 %**
- domestic +9 %**

Jahr	domestic (Mrd. €)	cross-border (Mrd. €)	Gesamt (Mrd. €)
2013	306	44	350
2014	346	56	402
2015	377	69	446
2016	407	83	491
2017	436	99	535
2018	462	116	578

In Mrd. €

Legend: cross-border (light blue), domestic (dark blue)

Quelle: EMOTA, 2013, 2014 bis 2018 sind Prognosen



research
an der Universität
Regensburg GmbH

© ibi researchSeite 96

Kontakt

ibi research an der Universität Regensburg GmbH
Galgenbergstr. 25
93053 Regensburg

Tel.: 0941 943-1923 bzw. -1901
E-Mail: handel@ibi.de
Internet: www.ibi.de
www.ecommerce-leitfaden.de
www.ecommerce-tag.de

© ibi research 2017. © Fotos: stockphoto.com, Fotolia.com, ibi research und weitere (vgl. Quellangaben auf den Folien). Bitte beachten Sie auch die Quellangaben auf den einzelnen Seiten selbst. Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt und Eigentum der ibi research an der Universität Regensburg (im Folgenden: ibi research). Das Werk insbesondere auch für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Eine kommerzielle oder sonstige gewerbliche Nutzung des Werkes oder von Teilen davon ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig.

Haftungsausschluss:
Das Werk mit seinen Inhalten wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und gibt den zum Zeitpunkt der Erstellung aktuellen Stand wieder. Dennoch kann es aus Vollständigkeit und Richtigkeit keine Haftung übernehmen sowie. Durch die Benutzung eigener Leistungswerte kommt es vorwiegend zu von 100 % deutschen, Gesamtmarkt, Interviews und Kommentaren Dritter eingeleitet durch Meinung und entsprechend nicht zwingend der Meinung von ibi research, Fairnesshaft, Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und Vollständigkeit der Angaben Dritter können teilweise bei ibi research nicht festgestellt werden.
Die Informationen über die im Quellverzeichnis über die in diesem Werk enthaltenen Internet-Links und sonstigen Quellangaben zugehörig, unterliegen nicht dem Einfluss von ibi research. ibi research übernimmt keine Haftung für Quellen Dritter und gibt keinerlei Gewährleistungen oder Zusagen über Internet-Seiten Dritter oder Quellen Dritter ab. Die Angaben zu den in diesem Werk genannten Adressen und Leistungsangeboten auf Informationen ausschließlich basieren und sind von Dritten hergeleitet.
Die Herausgeber von Gebrauchsgutsmitteln, Warenbezeichnungen und dergleichen in diesem Werk enthaltenen Namen beruht nicht auf der Annahme, dass solche Namen und Marken in Sinne der Warenzeichen- und Markenrechts-Gesetzgebung als Neuzugabe oder als gekennzeichnet geltenden sollten. Vielmehr handelt es sich häufig um gesetzlich geschützte, eingetragene Warenzeichen, auch wenn sie nicht als solche gekennzeichnet sind. Bei der Schreibweise hat sich ibi research bemüht, sich nach den Schreibweisen der Hersteller zu richten.
Trotz der Vielzahl an Informationen sowie aufgrund einer dem ständigen Wandel unterliegenden Sach- und Rechtslage kann das Werk jedoch keine auf den konkreten Einzelfall bezogene Beratung durch jeweilige fachlich qualifizierten Stellen ersetzen. Unsere Partner stellen Ihnen gerne auch als Einzelkäufer zur Verfügung. Bei Anregungen, Kritik oder Wünschen zu diesem Werk würden wir uns sehr über Ihre Rückmeldung freuen. Schreiben Sie uns am liebsten als eine E-Mail.



Nützliche Links

- <http://www.diz-bayern.de>
- https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/GE_UrhWissG.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- oder:



Vielen Dank!

Prof. Dr. Ingo Striepling • Mediator
OTH Regensburg • Fakultät BW
Seybothstraße 2 • 93053 Regensburg
Fon 0941-943-1173 • Fax 0941-943-1425
ingo.striepling@oth-regensburg.de